

**AMTLICHE MITTEILUNG**



**GEMEINDE  
St. Margareten im Rosental  
<http://www.st-margareten.gv.at>  
**RUNDBRIEF  
DES BÜRGERMEISTERS****

**Amtliche Nachrichten, Verlautbarungen, Informationen**

**Jahrgang 2013, Ausgabe 1**

**Jänner 2013**



**ALLES GUTE IM NEUEN JAHR**

**IN DIESER AUSGABE**

- 2|3** RÜCKBLICK 2012 und VORSCHAU 2013
- 4** BAUM- und STRAUCHSCHNITT
- 5** BANKETTE; GEWICHTSBESCHRÄNKUNGEN; WINTERDIENST
- 6** WASSERZÄHLEREICHUNGEN; CHIPPFICHT FÜR HUNDE
- 7|8** NEUE BESTIMMUNG IN DER KÄRNTNER BAUORDNUNG
- 8|9** WINTERBAUOFFENSIVE; BETRETEN VON NATUREISFLÄCHEN
- 10** HANDYSIGNATUR; DAS WC IST KEIN ABFALLEIMER
- 11** STELLENAUSSCHREIBUNG ALTENWOHNHEIM FERLACH

**Geschätzte Gemeindebürgerinnen und  
Gemeindebürger, liebe Jugend!**

Wieder ging ein Jahr zu Ende und es ist nun an der Zeit einen Rückblick auf das abgelaufene Jahr zu halten, aber auch auf das Jahr 2013 vorauszuschauen. Meinen Bericht dazu finden Sie ab der zweiten Seite.

Das Jahr 2013 wird im Zeichen mehrerer demokratischer Entscheidungen stehen. Mit der **Volksbefragung** zur Wehrpflicht am **20. Jänner 2013** wird gestartet. Sechs Wochen später, am **3. März 2013** finden die **Kärntner Landtagswahlen** statt. Die **25. Nationalratswahl** wird – vorbehaltlich der zeitgemäßen Auflösung des Nationalrats nach Artikel 29 des Bundesverfassungsgesetzes - spätestens fünf Jahre nach der letzten Wahl (28. September 2008) vermutlich im September 2013 stattfinden. Für diese Wahl gibt es aber natürlich noch keinen konkreten Termin, so ist also auch eine Vorverlegung des Wahltermins nicht ausgeschlossen. (Detaillierte Informationen finden sie wie immer auf: [www.st-margareten.gv.at](http://www.st-margareten.gv.at) und auf der Amtstafel). Ich rufe alle Wahlberechtigten auf und lade alle ein, sich aktiv an diesen wichtigen demokratischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. **Nehmen Sie doch Ihr Wahlrecht wahr.**

Die Ausgabe am Jahresanfang gibt mir auch immer wieder die Möglichkeit mich bei all jenen zu bedanken, die das ganze Jahr über uneigennützig im Dienste der Gemeinschaft mitarbeiten. Dank sagen möchte ich den Verantwortlichen und den Mitgliedern in den Feuerwehren und den Vereinen sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitern in öffentlichen Ämtern und sozialen Institutionen. Ein Dank gebührt auch den Lehrerinnen und Lehrern, den Kindergartentanten und besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, die mich jederzeit tatkräftig unterstützen und ein funktionierendes Bürgerservice garantieren. Ich bedanke mich auf diesem Wege auch bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2012. Möge es auch heuer so gut weitergehen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute und ein erfolgreiches Jahr 2013!

**Ihr Bürgermeister Lukas Walte**

### Hochbau:

#### **Sportgelände St. Margareten: Sportkabinenbau am Bestandsgebäude und Sanierung des Altbestandes für den SV St. Margareten:**

Wie ich bereits berichten durfte, erhält der Sportverein eine zeitgemäße und moderne Heimstätte. Die Realisierung erfolgt durch Aufsetzen des neuen Kabinentraktes auf das bestehende Gebäude in Holzbauweise als sog. Riegelkonstruktion. Der westliche Gebäudeteil wird zweigeschossig in Form eines Kubus errichtet (Flachdachausbildung). Der östliche Teil gelangt mit einem Pultdach zur Errichtung, wobei in die Fassade auch der Einbau einer Photovoltaikanlage vorgesehen ist. Auch die Herstellung einer Warmwasser-Solaranlage ist vorgesehen. Der Altbestand wird zur Gänze saniert und wird zukünftig eine Kantinennutzung aufweisen. Die bestehende Terrasse erhält einen funktionellen Wind- und Wetterschutz. Das Gebäude erhält eine gemischte Außenfassade aus Blech, Holz bzw. zu einem Teil aus Verputz, dadurch wird eine strukturierte und harmonische Gebäudegestaltung ermöglicht.

Der Baubeginn erfolgte bereits im Oktober 2012 und die Bauarbeiten laufen bisher genau innerhalb der Terminplanung. Die Baukosten wurden vom Gemeinderat mit € 630.000 angesetzt, werden aber im Hinblick auf die Ausschreibungsergebnisse vermutlich nicht ganz zu halten sein. Es ist vorgesehen, das Bauvorhaben bis **Ende März** in einen funktionsfähigen Bauzustand zu bringen. Die Gesamtfertigstellung sollte noch innerhalb des Frühjahres 2013 erfolgen.

Das **Turnsaaldach** der Volksschule ist im Laufe der Jahre leider undicht geworden. Mit dem Aufbringen einer neuen Folienabdichtung wurde dieses Problem im Sommer des vergangenen Jahres behoben. Es sind Gesamtkosten von rund € 29.000 entstanden.

### Feuerwehrwesen:

Das Löschfahrzeug der FF. Gotschuchen wird derzeit einer Gesamtsanierung unterzogen und Ende Februar 2013 wird die Feuerwehr wieder über ein zeitgemäßes Einsatzfahrzeug verfügen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 66.000,00. Die Finanzierung erfolgt durch einen Beitrag des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes von rund € 22.000,00; einen Beitrag der Feuerwehr Gotschuchen von € 9.000,00 und einer Bedarfszuweisung des Landes von € 10.000,00. Die Restfinanzierung in der Höhe von etwa 25.000,00 wird von der Gemeinde St. Margareten mittels eines Direktzuschusses bestritten.

Sowohl die Freiwillige Feuerwehr St. Margareten als auch die FF. Gotschuchen wurden mit neuen Schutzzanzügen ausgerüstet, die allen einschlägigen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften und Normen entsprechen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf etwas über € 40.000,00 –; es gibt für diesen Zweck aber eine Förderung vom Kärntner Landesfeuerwehrverband, die 50 % der Ausgaben abdeckt und eine Bedarfszuweisung zur Finanzierung der Restkosten.

### Straßenbau:

Erfreulich ist, dass die finanziellen Möglichkeiten des vergangenen Jahres es erlaubten, auch für das ländliche Wegenetz etwas zu tun. So konnte im September am Unteren Triebbacherweg ein weiteres Straßenteilstück saniert werden. Die Kosten beliefen sich auf rund € 59.500. Die Realisierung war nur unter massiver finanzieller Mithilfe des Landes Kärnten möglich; und zwar wurde aus dem Weginstandhaltungsprogrammen „Modell Kärnten bzw. Straßenbauoffensive“ des Landes eine Beihilfe von € 30.000,00 gewährt. Die restliche Finanzierung erfolgte zum Großteil aus dem der Gemeinde zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungskontingent und zum kleinen Teil (rund € 3.000,00) aus dem ordentlichen Haushalt der Gemeinde.

Gleichzeitig wurde im Auffahrtsbereich zur Rottensteinbrücke eine neue Asphaltdecke aufgebracht. Auch hier wurden die Gesamtbaukosten von rund € 30.500,00 in Form von Bedarfszuweisungen des Landes abgedeckt.

Der „Kutschnigweg vlg. Hribernic“ wurde im Zusammenwirken mit der Agrartechnik Kärnten ausgebaut und neu asphaltiert. Die Gesamtkosten von rund € 40.000,00 wurden zu 70 % von der Agrartechnik Kärnten gefördert, die Restfinanzierung von rund € 12.000,00 erfolgte über das Gemeindebudget.

Für den Ausbau der Gemeindestraße „Dobrowa-Dullach-Rottenstein“ im Bereich der Ortschaft Dobrowa wurde seitens des Gemeinderates die Projektierung in Auftrag gegeben. Das Projekt liegt in der Zwischenzeit vor. Bedauerlicherweise ist die Realisierung dieses Projektes derzeit noch sehr ungewiss. Die Verwirklichung scheiterte bisher leider an der Bereitschaft der betroffenen Grundeigentümerschaft, den für den Wegbau erforderlichen Grund in freier Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Dadurch musste das gegenständliche Projekt, dessen Finanzierung eigentlich bereits gesichert war, vorerst einmal bis auf Weiteres zurückgestellt werden. Die Gemeindevertretung wird sich weiterhin bemühen, eine Lösung der gegebenen Verkehrsproblematik im betroffenen Teil der Ortschaft Dobrowa herbeizuführen.

Letztlich ist zu berichten, dass das Projekt für den Verbau des Gotschuchenbaches demnächst vorliegen wird. Die Verbauung soll im Jahr 2013 gestartet werden.

## Vorschau 2013

Durch den sehr lobenswerten Kärntner Gemeindefinanzausgleich, der für das Haushaltsjahr 2013 seitens des Gemeindereferates des Landes Kärnten eingeführt wurde, war es der Gemeinde St. Margareten im Rosental seit ungefähr 15 Jahren erstmals wieder möglich, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Mit dem Gemeindefinanzausgleich wurde unserer struktur- und finanzschwachen Gemeinde, die in den letzten Jahren einen beträchtlichen Bevölkerungsrückgang hinnehmen musste, aber trotzdem mit hohen Umlagezahlungen im Sozialbereich belastet war, sehr geholfen. Einer meiner bereits langjährigen Forderungen wurde damit entsprochen.

Sorge bereitet die allgemeine Wirtschaftslage. Es ist zu hoffen, dass die kleinen örtlichen Unternehmen davon nicht allzu sehr betroffen sein werden und die ohnehin nur wenigen Arbeitsplätze in der Gemeinde erhalten bleiben können.

### Was ist nun für das kommende Jahr geplant?

Über den Hochbausektor und den Sporthausbau für den Sportverein habe ich bereits berichtet, somit komme ich zu dem meiner Meinung nach wichtigsten Projekt, das uns die nächsten Jahre begleiten wird, nämlich die Durchführung von **Verbauungsmaßnahmen am Gotschuchenbach**. Wie die Untersuchungen der Wildbach- und Lawinerverbauung ergeben haben, sind speziell am Gotschuchenbach in weitsichtiger Vorausschau umfangreiche Verbauungsmaßnahmen durchzuführen, um Schäden, die aus der Folge eines katastrophalen Hochwasserereignisses herrühren würden, vorzeitig zu verhindern. Durch das zu geringe Durchflussprofil des Gotschuchenbaches im Ortsbereich von Gotschuchen kann es immer wieder zu Ausuferungen und Überschotterungen kommen. Im Projekt vorgesehen ist daher die Herstellung geordneter Abflussverhältnisse, und zwar durch einen Ausbau mit Grobsteinschichtungen am Gotschuchenbach. Gleichzeitig müssen die vorhandenen Brücken durch Neuerrichtung auf das HQ150 – also auf Hochwasserereignisse mit einer 150-jährigen Eintrittswahrscheinlichkeit - ausgerichtet werden. Gleichzeitig ist die Herstellung eines Geschiebeablagerungsplatzes ober der Ortschaft Gotschuchen mit einem Fassungsvermögen von 6.000 m<sup>3</sup> geplant. Die Verbauungsmaßnahmen am Gotschuchenbach umfassen eine Gesamtlänge von 1600 lfm.

Bisher ist man bei allen Berechnungen und den sich daraus ergebenden Schutzbaumaßnahmen für Gotschuchen immer von einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ100) ausgegangen. Die Erfahrungen an anderen Wildbächen haben im Hinblick auf die Unwetterereignisse der letzten Jahre allerdings gezeigt, dass für den Gotschuchenbach die

Parameter eines HQ 150 heranzuziehen sind. Die Lehre aus den katastrophalen Hochwasserereignissen der letzten Zeit, von denen weite Teile unseres Landes betroffen waren, kann nur sein, mögliche Schutzbauten, wie Hochwasserauffangbecken und erforderliche Bachverbauungsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen. Denn ein großer Teil möglicher Schäden sind dadurch sicher zu verhindern. Daher wurde das gegenständliche Projekt in Form der erforderlichen Projektierungsarbeiten schon in Angriff genommen und sollten die behördlichen Genehmigungen sowie die Sicherstellung der Finanzierung zügig erwirkt werden können, ist mit einem Baubeginn noch im heurigen Jahr zu rechnen. Die Baudauer beläuft sich aus heutiger Sicht auf 4 Jahre. Die Bausumme steht noch nicht endgültig fest, da das Projekt noch nicht in seiner Endfassung vorliegt. Sie wird derzeit auf rund € 1,6 Mio. geschätzt. Realisiert wird dieses Projekt von der Wildbach- und Lawinerverbauung Villach. Die Gemeinde leistet einen Kostenzuschuss von rund einem Viertel der Gesamtbaukosten.

Die Wildbach- und Lawinerverbauung Villach hat der Gemeindevertretung zugesagt, die betroffenen Grundeigentümer zeitgerecht und vorab, also bereits vor der Durchführung der erforderlichen Wasserrechtsverhandlung zur Erwirkung der erforderlichen Baubewilligung, in persönlichen Informationsgesprächen von den geplanten Baumaßnahmen zu informieren.

Ein nicht vorhersehbares Ereignis kann jede Region, jede Gemeinde treffen. Entscheidend ist dabei, wie man mit einer Gefährdungssituation umgeht und versucht, durch geeignete Maßnahmen allfällige Schäden schon im Vorfeld soweit als nur möglich zu verhindern. Ich appelliere an die betroffenen Grundbesitzer daher, dem gegenständlichen Projekt im Sinne des Gemeinschaftsgedankens positiv gegenüber zu stehen.

### Straßenbaumaßnahmen

Über die geplanten Straßenbaumaßnahmen können derzeit noch keine endgültigen Aussagen getroffen werden. Soweit es die Finanzierungsmöglichkeiten zulassen, ist am Unteren Triebbacherweg eine weitere Etappe der bereits in den letzten beiden Jahren begonnenen Asphaltanierungsarbeiten geplant. Ein weiterer Ausbau des noch nicht asphaltierten ländlichen Wegenetzes wird im Zusammenwirken mit dem Agrarreferat des Landes Kärnten angestrebt. Es stehen hier zwei Wege zur Diskussion. Voraussetzung für den geplanten Wegausbau ist aber die Aufnahme der Wegbauprojekte in das entsprechende Förderprogramm des Landes Kärnten.

Natürlich gibt es noch viele Vorhaben und Wünsche, die zur Verwirklichung anstehen, aber darüber jetzt schon zu berichten, wäre vermessen. Vorher müssen die Finanzierungsmöglichkeiten ausgelotet werden. Das wird nach Vorliegen des Ergebnisses der

Jahresrechnung möglich sein bzw. dann, wenn seitens des Landes die der Gemeinde St. Margareten im Rosental im Haushaltsjahr 2013 und darüber hinaus zur Verfügung gestellten Bedarfszuweisungsmittel bekannt sind. Nach den erforderlichen Beratungen in den zuständigen Gemeindegremien werde ich dann gerne darüber berichten.

## **Baum- und Strauchschnitt**

Im Spätherbst wurde wieder ein Unternehmen beauftragt, entlang der Straßen die Sträucher und Bäume bzw. das Astwerk zu entfernen. Grund für die Aktion war das **immer größer werdende Versäumnis der Straßenanrainer**, ihre Sträucher und Bäume soweit zurück zu schneiden und auszästen, dass keine Gefährdung der Straße und auch der Straßenbenützer auftreten kann. Bäume sind zwar keine Bauwerke, was jedoch Schäden durch um- oder herabstürzende Teile betrifft, werden sie den Gebäuden gleichgehalten. Und das bedeutet: Der Besitzer unterliegt einer verschärften Haftung (nach § 1319 ABGB). Begründet wird das damit, dass er – ähnlich dem Hausbesitzer – einen mangelhaften Zustand erkennen und dagegen Abhilfe schaffen kann. Dieses Können zieht ein Müssen nach sich. Ein Müssen, das für einen Grundeigentümer kostspielig sein kann. Die Haftung für Bauwerke – und Bäume – ist nach der Rechtsprechung eine Verschuldenshaftung mit einer teilweise umgekehrten Beweislast. Der Geschädigte muss beweisen, dass der Mangel im Bau(m) den Schaden verursacht hat, der Besitzer muss nachweisen, dass er alles vernünftigerweise Mögliche getan hat, um die Umgebung von Schäden zu bewahren. Ein einfacher persönlicher Augenschein reicht hier aber nicht aus. Neben der Haftung nach dem ABGB besteht auch eine Verpflichtung nach der StVO und nach dem Kärntner Straßengesetz. Im § 49 des Kärntner Straßengesetzes ist hinsichtlich Pflanzungen und Waldungen folgendes geregelt:

### **§ 49**

#### **Pflanzungen und Waldungen**

(1) Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Straßen ist - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 und des § 44 - nur in einer Entfernung von 4 m vom Straßenrand (§ 6 Abs. 3) gestattet; diese Entfernung kann mit Zustimmung der Straßenverwaltung verringert werden; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Interessen der Sicherheit, des Verkehrs oder der künftigen Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Hecken dürfen die Straße um nicht mehr als 1 m überragen und müssen so beschaffen sein, dass der Luftdurchzug durch sie nicht behindert wird. Die Straßenverwaltung kann, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch entsteht, verlangen, dass hochwüchsige Kulturpflanzen, die die Sicht behindern würden, nur in einer Entfernung von mindestens 4 m vom Straßenrand (§ 47 Abs. 5) angepflanzt werden.

(2) Bäume, Sträucher, Hecken und Wurzeln, die in eine öffentliche Straße hineinragen oder sich im Straßenkörper ausdehnen, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung **vom Grundeigentümer** ohne Entschädigung entsprechend auszästen, zu beschneiden oder ganz zu beseitigen. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Straße für Bäume, Sträucher und Hecken, **wenn sie die Sicht auf der Straße behindern** oder zu Schneeverwehungen Anlass geben. Der Grundeigentümer hat in diesem Falle nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn die von ihm geforderten Maßnahmen Obstbäume betreffen. Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen der §§ 37 und 38 sinngemäß. Die Auslichtungsarbeiten müssen so fachgemäß durchgeführt werden, dass durch den Beschnitt keine Verunstaltung der Pflanzungen eintritt.

(3) Auf Verlangen der Straßenverwaltung sind an eine öffentliche Straße angrenzende Wälder in einer Breite von vier Metern vom äußeren Straßenrand (§ 6 Abs. 3) beiderseits der Straße auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften, wenn Rücksichten der Straßenerhaltung oder des Verkehrs dies erfordern. Die Straßenverwaltung hat hierbei die forstgesetzlichen Bestimmungen zu beachten und forstbehördlichen Anordnungen zu entsprechen....

Auch der § 91 der StVO hat eine analoge Regelung: (Abs. 1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume und Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlic der auf oder über befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen beeinträchtigen, auszästen oder zu entfernen. (Abs. 2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausästung oder Beseitigung besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen...

In den genannten Regelungen ist zu erkennen, dass die Grundeigentümer auf Aufforderung durch die Straßenbehörde bzw. Straßenverwaltung (Gemeinde) tätig werden müssen. Nach der Regelung im ABGB unterliegen die Grundeigentümer jedoch einer verschärften Haftung. Dies zeigt deutlich, dass die Grundeigentümer auch von sich aus nicht untätig bleiben dürfen und sich auf die Aufforderung einer Behörde zurückziehen können. Ein weiterer Aspekt, der oft außer acht gelassen wird ist, dass die Haftung bzw. Verpflichtung nicht nur Grundeigentümer von bebauten Grundstücken innerhalb von Ortsgebieten betrifft, sondern auch Waldeigentümer davon betroffen sind. In Ihrem eigenen Interesse: Überprüfen Sie Ihre Bäume und

Sträucher, halten diese einer Schneelast stand oder wird dadurch die Sicherheit an den Straßen gefährdet. Das gilt speziell für Bäume und Sträucher die in größerer Höhe überhängen. (Die Durchfahrt für Lastkraftwagen der Müllabfuhr, der Feuerwehr, der Schneeräumfahrzeuge usw. muss ohne Beschädigung der Aufbauten wie Blaulicht usw. möglich sein). Bitte bedenken Sie, dass die öffentliche Straße nicht am Asphalttrand aufhört, sondern dass **mindestens** ein halber Meter als Bankett zur Straße gehört. Auch im Winter benötigen wir entsprechenden Platz neben der Straße um die Schneeräumung durchführen zu können.

Sollte der Bewuchs nicht von Ihnen entfernt werden, sehen wir uns leider gezwungen, diese Arbeiten **rigoros mit maschinellm Einsatz** durchzuführen. Es ist dies eine reine Serviceleistung. Vor allem aber ist dadurch nicht gewährleistet, dass Sie im Schadensfalle von Ihrer Haftungspflicht befreit sind. und eine solche kann unangenehme Folgen haben.

Ein herzliches "Dankeschön" an alle Grundstückseigentümer, die in vorbildlicher Weise die Bankette und Straßenränder pflegen.

### Schutz der Bankette und Straßengräben

Das **Bankett und der Straßengraben** sind wichtige Faktoren für die Haltbarkeit einer Straße. Das Bankett dient als Stabilisator der Fahrbahndecke. Die Straßengräben ermöglichen das schadloße Ableiten der Niederschlagswässer und verhindern gemeinsam mit der Drainage das Eindringen von Wasser in den Straßenkörper. Wird ein Bankett durch Einackern beschädigt oder werden Straßengräben zugeschüttet, sind Folgeschäden am Fahrbahnbelag zu erwarten. Reparaturen derartiger Schäden sind sehr kostenintensiv. Das Kärntner Straßengesetz beinhaltet zum Schutze der Straßen diesbezüglich folgende Regelungen:

#### Pflügen neben der Straße

Auf den gegen eine öffentliche Straße, ausgenommen einen Radverkehrsweg, nicht eingefriedeten Grundstücken darf innerhalb einer Entfernung von vier Metern vom Straßenrand nur gleichlaufend zu diesem gepflügt werden. Als Straßenrand im Sinne dieses Gesetzes gilt der äußere Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen der Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittlinie, in Ermangelung von Gräben und Böschungen die äußere Begrenzungslinie des Straßenbankettes, des Gehsteiges oder Gehweges. Das Einackern der Straßengräben ist verboten.

### Gewichtsbeschränkungen wegen Tauwetter

Wir möchten **in Erinnerung rufen**, dass bei Eintreten der Tauwetterperiode wieder Gewichtsbeschränkungen auf unseren Gemeindestraßen verfügt werden müssen. Der Zeitpunkt der Erlassung der Gewichtsbeschränkungen richtet sich nach dem Einsetzen der Tauwetterperiode. Sie gilt so lang, bis die Gemeinde die dafür aufgestellten Verkehrszeichen entfernt.

Es werden die Wege und Straßen gerade in der Tauwetterperiode durch Schwerfahrzeuge sehr in Mitleidenschaft gezogen und es müssen die Kosten der Sanierung dieser Straßen und Wege wieder von der Allgemeinheit getragen werden.

Wir ersuchen alle GemeindebürgerInnen **entsprechende Vorräte** an Heiz-, Bau- und anderen Materialien **rechtzeitig** zu besorgen, da es von der Verordnung **absolut keine Ausnahmen** gibt. Bedenken Sie bitte, dass durch die derzeit meist sehr mild verlaufenden Winter die Tauwetterperiode oftmals schon sehr früh im Jahr einsetzen kann.

### Winterdienst

Seitens der Gemeinde St. Margareten wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen:

#### § 93 StVO 1960 lautet:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße

gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

[...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde St. Margareten weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde St. Margareten handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Gemeinde St. Margareten i. R. ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

### Eichung der Wasserzähler

Lt. Maß- und Eichgesetz müssen alle Wasserzähler die zur Verrechnung herangezogen werden geeicht sein. Die Eichung hat 5 Jahre Gültigkeit, dann müssen sie durch neue geeichte Zähler ausgetauscht werden.

Da lt. unseren Aufzeichnungen einige Hauseigentümer ihre Haupt- bzw. Subzähler noch nicht getauscht haben, wird nochmals darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen bei der Abrechnung der Kanalverbrauch pauschaliert wird ( $132 \text{ m}^3 \times \text{BWE} = \text{Verbrauch}$ ) bzw. der Subzähler

nicht mehr berücksichtigt wird.

Nach dem Austausch bitte unbedingt der Gemeinde den alten Zählerstand sowie die neue Zählernummer, Zählerstand und das Eichjahr bekannt geben.

### Chippflicht für Hunde



#### Alle Hunde in Österreich müssen seit 1. Jänner 2010 einen Mikrochip vorweisen

Bereits in zwei Rundbriefen wurde darauf hingewiesen, dass schon seit 30. Juni 2008 für alle Hunde in Österreich die Chippflicht gilt. Aufgrund der Novelle des Tierschutzgesetzes vom 11.1.2008 mussten Hunde bis 31.12.2009 mittels Mikrochips gekennzeichnet und registriert werden.

Seit 2010 sind Welpen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe mittels Mikrochips zu kennzeichnen und binnen eines Monats zu melden. Der reiskorngroße Mikrochip trägt Informationen in Form einer Zahlenkombination, um jedes Tier identifizieren und seinem Halter zuordnen zu können. Er wird dem Hund mit einer Injektionsnadel international verpflichtend auf der linken Halsseite hinter dem Ohr unter die Haut implantiert

Derzeit können Hundehalter/innen ihre Tiere auf mehreren Wegen melden: Sie lassen den gechipten Hund bei der Bezirkshauptmannschaft registrieren. Oder sie beauftragen gleich den Tierarzt beim Chippen mit der Durchführung der Meldung. Eine dritte Möglichkeit besteht bei den durch das Bundesministerium für Gesundheit anerkannten [Meldestellen](#) durch die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit der [Eigenregistrierung](#).

Da es zwischen der Anzahl der bei der Gemeinde St. Margareten gemeldeten Hunde und der bei der BH bereits als gechipt registrierten Hunde eine Diskrepanz gibt, dürfte es auch in unserer Gemeinde noch Hundehalter geben, die dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind.

Das Fehlen des Chips kann für die

Hundebesitzer/innen sehr teuer werden. Im Wiederholungsfall kann die Strafe für diese Verwaltungsübertretung mehr als 3.000 Euro betragen. Seitens der Bezirkshauptmannschaft wurden auch schon wiederholt Strafen ausgesprochen. Um unnötige Kosten zu verhindern, wird den säumigen Hundehaltern/innen die Einhaltung dieser Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dringend empfohlen.

Hinweis: Die An- bzw. Abmeldung von Hunden entsprechend den Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes bei der Gemeinde ist weiterhin zusätzlich erforderlich.

### **Kärntner Bauordnung - Neuerungen seit 01.10.2012**

Bei der Kärntner Bauordnung sind am 01.10.2012 einige Neuerungen eingetreten:

Die Kärntner Bauordnung findet grundsätzlich Anwendung bei jeder Errichtung, Änderung und Beseitigung eines Bauwerkes. **Nicht angewendet** wird die Bauordnung insbesondere bei folgenden baulichen Vorhaben:

- **Verkaufseinrichtungen** auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu **25 m<sup>2</sup>** Grundfläche und **3,50 m** Höhe
- In die Dachfläche integrierte oder unmittelbar parallel dazu montierte **Sonnenkollektoren** und Photovoltaikanlagen bis zu **40 m<sup>2</sup>** Fläche
- **Fahnenstangen** bis zu **8 m** Höhe, **Teppichstangen** bis zu **2,50 m** Höhe, Markisen bis zu **40 m<sup>2</sup>** Fläche und ähnliches
- Springbrunnen, Statuen, **Grillkamine** u. ä. bis zu **3,50 m** Höhe
- bauliche Anlagen für **Kinderspielplätze** bis zu **3,50 m** Höhe
- Werbe- und Ankündigungsanlagen bis zu **2 m<sup>2</sup>** Gesamtfläche

Diese genannten Vorhaben dürfen somit, sofern die Bedingungen anderer, allenfalls für sie geltender Rechtsvorschriften eingehalten werden, **völlig frei errichtet, geändert und abgebrochen werden**.

#### **Für welche baulichen Vorhaben benötigt man keine Baubewilligung?**

Grundsätzlich benötigen bauliche Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Bauordnung fallen, eine **Baubewilligung**. Es gibt jedoch eine Reihe von Bauvorhaben, die zwar **in den Geltungsbereich**

der Bauordnung fallen, für die es aber **keiner Baubewilligung bedarf**. Diese Vorhaben sind somit **bewilligungsfrei**, müssen jedoch vor Baubeginn der Behörde **schriftlich mitgeteilt** werden. Bitte beachten Sie, dass in der Mitteilung eine Kurzbeschreibung des Bauvorhabens und zur Darstellung der Situierung des Bauvorhabens ein maßstäblicher Lageplan beizulegen ist. Fallweise ist auch eine skizzenhafte Darstellung des Bauvorhabens erforderlich.

Die Mitteilungspflicht gilt insbesondere für folgende Vorhaben:

- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gebäuden bis zu **25 m<sup>2</sup>** Grundfläche und **3,50 m** Höhe
- Die Änderung von Gebäuden, soweit sich die Änderung **nur auf das Innere** bezieht und **keine tragenden Bauteile** betrifft und sofern **keine Erhöhung der Wohnnutzfläche** erfolgt
- Die Änderung von Gebäuden, soweit es sich um die **Anbringung eines Vollwärmeschutzes** ohne Änderung der äußeren Gestaltung handelt
- Die Änderung von Gebäuden, soweit es sich um **den Austausch oder die Erneuerung von Fenstern** handelt, wenn deren Größe und äußere Gestaltung unverändert bleibt
- Die Änderung von Gebäuden, soweit es sich um den Einbau von **Treppenschrägaufzügen in nicht allgemein zugänglichen Bereichen** von Gebäuden handelt
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von **Sonnenkollektoren** und **Photovoltaikanlagen** bis zu **40 m<sup>2</sup>** Fläche, sofern nicht § 2 Abs. 2 lit. i zur Anwendung kommt
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen, **die der Gartengestaltung dienen**, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu **40 m<sup>2</sup>** Grundfläche und **3,50 m** Höhe
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch **von Wasserbecken** bis zu **80 m<sup>3</sup>** Rauminhalt, sofern sich diese nicht innerhalb von Gebäuden befinden
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von **Einfriedungen in Leichtbauweise**, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe von **1,50 m**; gemeinsam mit einer **Sockelmauer** bis zu einer maximalen Gesamthöhe von **2 m**; gemeinsam mit einer **Stützmauer** bis zu einer maximalen Gesamthöhe **2,50 m**
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch **eines überdachten Stellplatzes** pro

Wohngebäude bis zu **40 m<sup>2</sup>** Grundfläche und **3,50 m** Höhe, auch wenn dieser **als Zubau** zu einem Gebäude ausgeführt wird

- Die Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, **die keine tragenden Bauteile betrifft** und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder die äußere Gestaltung hat
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von **Terrassenüberdachungen** bis zu **40 m<sup>2</sup>** Grundfläche und **3,50 m** Höhe, auch wenn dieser als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt wird.

#### Wer gilt als „Anrainer“ eines Bauvorhabens?

Als Anrainer nach der Bauordnung gelten insbesondere:

- Die **Eigentümer** bzw. Miteigentümer der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke
- Die **Wohnungseigentümer** nach dem Wohnungseigentumsgesetz, sofern ihr Wohnungseigentumsobjekt an jenes Objekt angrenzt, in dem das Vorhaben ausgeführt werden soll
- Die **Eigentümer** sowie die **Inhaber** von Grundstücken, auf denen sich eine gewerbliche Betriebsanlage befindet, sofern dieses Grundstück vom Vorhaben **höchstens 100 m entfernt ist**

#### Welche Rechte haben die Anrainer nach der Bauordnung?

Die Anrainer haben das Recht, im Zuge der mündlichen Bauverhandlung zu dem Vorhaben **Stellung zu nehmen**. Sie können also gegen die Erteilung der Baubewilligung **Einwendungen** dahingehend **erheben**, dass sie durch das Vorhaben in ihren Rechten verletzt werden, insbesondere in jenen Rechten, die ihnen durch die Bestimmungen der Bauordnung, der Bauvorschriften und des Flächenwidmungsplanes eingeräumt werden.

#### Was versteht man in der Bauordnung unter einem „vereinfachten Verfahren“?

Bei Gebäuden, die **ausschließlich Wohnzwecken** dienen, außerdem **höchstens zwei Vollgeschoße** und **höchstens vier Wohnungen** haben, kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung. Zum Kreis der umfassten Anrainer im vereinfachten Verfahren zählen die Eigentümer bzw. Miteigentümer jener Grundstücke, die vom Baugrundstück **höchstens 15 m** entfernt sind sowie die **Eigentümer** von

Grundstücken, auf denen sich eine gewerbliche Betriebsanlage befindet, sofern dieses Grundstück vom Vorhaben **höchstens 100 m entfernt ist**.

#### Wer kann „Bauleiter“ im Sinne der Bauordnung sein?

Der Bewilligungswerber (in der Regel der Grundstückseigentümer) hat zur **Leitung und Koordination von baubewilligungspflichtigen Vorhaben** einen Bauleiter zu bestellen und diesen vor Baubeginn der Behörde **bekanntzugeben**. Der Bauleiter ist verantwortlich für die **bewilligungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung** des Bauvorhabens und hat überdies alle Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Menschen am Ausführungsort des Bauvorhabens zu gewährleisten. Bisher wurden keine besonderen Qualifikationen des Bauleiters verlangt. Somit konnten auch Personen, die mit dem Baugeschehen in keinerlei Verbindungen standen, Bauleiter sein. Um die Qualität des gesamten Verfahrensablaufes zu heben, ist nunmehr vorgesehen, dass der Bauleiter ein **befugter Unternehmer** oder **Sachverständiger** sein muss.

Weitere Auskünfte erteilt gerne das hiesige Bauamt.

### **Winterbauoffensive 2012/2013**



Seit dem 1. Dezember 2012 bietet das Land Kärnten allen Eigenheimbesitzerinnen und -besitzern, die ihre Gebäude sanieren **€ 1.000,-** zusätzliche Förderung an.

Fenstertausch, Vollwärmeschutz, Dämmung der obersten Geschoßfläche und der Kellergeschoßdecke sowie der Haustüre werden gefördert.

**Einreichfrist: 01.12.2012 bis 31.03.2013**

Informationen erhalten Sie unter der

Infoline 0800 / 201290

sowie unter

**[www.sanierungstausender.at](http://www.sanierungstausender.at)**

Dort gibt es auch die Richtlinien und das



Antragsformular zum Sanierungstausender zum herunterladen.

### **Verhaltenstipps für das Betreten von Natureisflächen**

Nun hat sie uns wieder fest im Griff, die Winterkälte. Und kleinere Seen und Teiche können bereits – zumindest in Ufernähe – eine erste zarte Eisschicht haben. So ist es bei anhaltenden Witterungsbedingungen nur eine Frage der Zeit, bis die ersten Wagemutigen sich auf im wahrsten Sinne des Wortes „dünnem Eis“ und somit in große Gefahr begeben werden.

- Grundsätzlich sollten Sie nur Eisflächen betreten, die offiziell von Gemeinden oder autorisierten Vereinen und Institutionen freigegeben wurden.
- Gehen Sie nicht gleich an den ersten kalten Tagen auf das Eis.
- Beachten Sie Warnhinweise, Verbote und gesperrte Zonen.
- Nehmen Sie Risikowarnungen in den Medien ernst.
- Tragfähigkeit der Eisfläche prüfen: Gerade das ist eine für Laien schwierige Sache, da die Eisstärke auf Seen und Teichen unterschiedlich sein kann. Strömungen, kalte oder warme Quellen, Sonne und Schatten, Einbauten (Stege) oder Brücken haben großen Einfluss auf die Eisstärke.
- Eisflächen vorsichtig betreten. Sollte schon im Randbereich eine Bewegung des Eises bemerkbar sein, keinesfalls weiter vom Ufer entfernen.
- Knistern, Sprünge, Luftblasen und dunkle Flächen sind Alarmzeichen. Eisfläche nicht mehr betreten bzw. sofort vorsichtig verlassen.
- Keinesfalls alleine auf das Eis gehen.
- Niemals zu weit von anderen Personen (max. Rufdistanz) entfernen.
- Eisflächen nicht betreten bei Dunkelheit, schlechter Sicht oder Neuschnee.

### **Verhaltenstipps für Retter**

- Bei Beobachtung eines Unfalls sofort Einsatzkräfte alarmieren.
- Unterkühlte Person nicht zu viel bewegen und keine aktive Wärme zuführen (Gefahr, dass das kalte Blut aus Armen und Beinen in den warmen Körperkern gelangt und zum Ausfall lebenswichtiger Funktionen führt).
- Atmung und Kreislauf beobachten und gegebenenfalls Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- Wenn möglich, nicht selbst das Eis betreten und vom Ufer aus helfen: Stange, Brett, Leiter, Seil,

langer Ast, Rettungsball, Rettungsring etc. Oft sind an Ufern geeignete Rettungsgeräte verfügbar.

- Wenn Sie als Retter selbst auf das Eis müssen, sichern Sie sich selbst durch ein Seil oder durch einen zweiten Helfer.
- Nähern Sie sich der Unfallstelle liegend und wenn vorhanden mit einer breiten Unterlage zur besseren Gewichtsverteilung.
- Nach Eisunfällen sind Verunglückte meist stark unterkühlt: Sofort Rettung/Arzt verständigen.
- Nasse Kleidung ausziehen und Verunfallten in eine trockene Decke hüllen bzw. trockene Kleidungsstücke überwerfen.

### **Verhaltenstipps für Verunglückte**

- Sollten Sie einzubrechen drohen, sofort flach auf das Eis legen (Gewichtsverteilung) und vorsichtig Richtung Ufer bewegen.
- Im Fall des Falles bei einem Eiseinbruch nicht panisch bewegen.
- Vorsichtig versuchen, sich auf das Eis zurückzuschieben.
- Bricht das Eis weiter ein, Richtung Ufer mit Ellenbogen und Fäusten einen Weg freischlagen.

Kärnten hat mehr als tausend Seen und stehende Gewässer. In kalten Winterzeiten ein Dorado für Eisläufer, Eissurfer und Eiswanderer. Doch Vorsicht, Natureisflächen haben ihre Tücken und Gefahren. Daher sollte man sich nur auf Flächen begeben, die freigegeben sind. Wer das Risiko auf sich nimmt, in Eigenregie Experte zur Beurteilung der Tragfähigkeit einer Eisfläche zu spielen, um einsam seine Spuren in das Eis zu ziehen, tut das auf eigene Gefahr. Und das kann tragisch enden. Aber auch ein glimpflicher Ausgang kann noch ein gewaltiges Nachspiel haben. Kosten für die Bergung durch Einsatzkräfte können teuer werden. Sollte auch ein Rettungshubschrauber im Einsatz sein, kommen schnell einige tausend Euro zusammen. Und bei Fahrlässigkeit können sich auch Versicherungen schadlos halten. Und sollte auch noch Gemeingefährdung dazu kommen, interessiert sich dafür auch die Staatsanwaltschaft.

Eigenverantwortung und Verantwortungsbewusstsein können durch nichts ersetzt werden. Wenn einige Unbelehrbare schon bei einigen Zentimetern Eis auf die Seen drängen und es so immer wieder zu spektakulären Rettungsaktionen kommt, könnte es sein, dass es a la longue gesetzliche Verbote und Strafen geben könnte. Und das kann doch wohl nicht das Interesse einer Gesellschaft sein, dass alles und jedes normiert wird, nur weil einige Wenige glauben, sich an nichts halten zu müssen.



Damit Services sicher über das Internet genutzt werden können, muss die Identität der Nutzerin/des Nutzers auch in der elektronischen Welt eindeutig nachweisbar sein. Dafür wird die **Handy-Signatur als elektronischer Ausweis** benötigt. Mit der Handy-Signatur kann sich die Nutzerin/der Nutzer nicht nur im Internet ausweisen, sie/er kann ihre/seine Anträge gleich direkt elektronisch signieren. Seit Ende des Jahres 2009 kann zwischen zwei unterschiedlichen Ausprägungen der Bürgerkarte gewählt werden: der bekannten kartenbasierten Variante (Aktivierung der e-card als "Bürgerkarte") und der "Handy-Signatur" als mobile Lösung. Die Handy-Signatur ist also die elektronische Unterschrift, die mit dem Mobiltelefon geleistet wird. Das Handy wird somit zum virtuellen Ausweis im Internet, mit dem man auch Dokumente oder Rechnungen digital unterschreiben kann.

Die Handy-Signatur kann sowohl den BürgerInnen als auch den UnternehmerInnen zeitintensive Behördengänge ersparen. Gleichzeitig sind die BenutzerInnen vor ungewollten Datenänderungen oder fremden Zugriffen geschützt.

Egal ob von unterwegs oder von zu Hause aus: Mit der kostenlosen Handy-Signatur können mittlerweile viele Ihrer Amtswege online und rund um die Uhr erledigt werden.

**Gerne schalten wir Ihr Handy für die Online-Signatur frei! Sie brauchen lediglich Ihr Handy und Ihren gültigen Reisepass, Personalausweis oder Führerschein mitbringen. Bitte kurz beim Gemeindeamt anrufen (Hr. Wolte Johann, 04226 218 11) und einen Termin vereinbaren.**

Mehr Informationen zur Handy-Signatur finden Sie auf unserer **[Bürgerserviceseite](#)** oder auf **[www.handy-signatur.at](http://www.handy-signatur.at)**

Ihre persönliche  
Unterschrift im Internet  
[www.handy-signatur.at](http://www.handy-signatur.at)



### **Gedankenlose Entsorgung**

Viele Stoffe, die achtlos über WC, Abwasch oder Spülbecken entsorgt werden, verursachen große Schwierigkeiten bei der Abwasserreinigung.

Sie verunreinigen nicht nur das Abwasser über das Normalmaß hinaus, sie stören auch das biologische Gleichgewicht der Kläranlage. Darüber hinaus führen Ablagerungen und Verstopfungen der Kanäle zu einem erhöhten Instandhaltungs- und Sanierungsaufwand. Abfälle und gefährliche Stoffe dürfen nicht über die WC-Spülung oder Kanalschächte ins Abwasser gelangen. Hygieneartikel, Speisefette und Chemikalien verursachen Probleme und Störungen im Kanal und in der Kläranlage, behindern die Reinigung des Abwassers und erhöhen die Kosten.

Jährlich wird in unserer Kläranlage eine beträchtliche Menge nicht klärbarer Feststoffe aus dem Abwasser abgeschieden.

In der nachfolgenden Auflistung finden Sie eine überblicksmäßige Aufzählung jener Stoffe, deren Entsorgung über das WC vermieden werden sollte.

#### **Arzneimittel**

Medikamente vergiften das Abwasser und die Biologie der Kläranlage. Bitte geben Sie Arzneimittel in der Apotheke oder im Altstoffsammelzentrum ab.

#### **Abflussreiniger**

Abflussreiniger vergiften das Abwasser, greifen Rohrleitungen an und können zur Entstehung von Chlorgas führen. Anstatt einen Abflussreiniger zu verwenden, können Sie Flusensiebe installieren und zur Reinigung des Abflusses eine Saugglocke verwenden.

#### **Mineralöle, Benzin, Frostschutz**

Diese Stoffe vergiften das Abwasser sowie die Biologie der Kläranlage und führen zu Explosionsgefahr im Kanal sowie auf der Kläranlage. Bitte geben Sie Mineralöle, Benzin und Frostschutz im Fachhandel zurück oder bei der Altstoffsammelstelle ab.

#### **Speiseöle, Fette**

Speiseöle und Fette lagern sich in Rohren ab, führen zu Verstopfungen und verursachen zusätzliche Kosten für die Kläranlage. Wir empfehlen die Entsorgung über Fettsammelkübel, Eigenkompostierung oder bei der Altstoffsammelstelle.

### **Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Grünabfälle**

Organische Abfälle führen zu Verstopfungen und hohen Kosten bei der Abwasserreinigung und locken Ratten und Ungeziefer an. Bitte entsorgen Sie Biomüll daher am Kompost oder über die Biotonne.

### **Hygieneartikel, Gebrauchsgegenstände**

Babywindeln, Damenbinden und Tampons sowie sonstiger Hausmüll verstopfen den Kanal und müssen mühsam aus dem Abwasser entfernt werden. Diese Abfälle müssen mit dem Restmüll entsorgt werden.

Feuchttücher für die Babyhygiene sind reißfest. Aufgrund dieser Eigenschaft wickeln sich Feuchttücher im Pumpwerk der Kläranlage um die Pumpe und blockieren diese. Dadurch wird ein Stillstand der Pumpe verursacht, die Pumpe muss ausgebaut, zerlegt und gereinigt werden.

### **Chemikalien**

Lacke, Farben, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflegeartikel, Kosmetik – alle diese Stoffe vergiften das Abwasser und die Biologie der Kläranlage. Sie müssen daher als Sondermüll in der Abfallsammelstelle entsorgt werden.

### **Bauschutt, Mörtel, Gips**

Überbleibsel von Bauprojekten verstopfen die Kanäle. Entsorgen Sie Bauschutt, Mörtel und Gips daher in der Altstoffsammelstelle oder Bauschuttdeponie.

### **Textilien**

Altkleider und sonstige Textilien verstopfen Rohrleitungen, zerstören Pumpen und andere Anlagen. Bringen Sie Textilien zur Altkleidersammlung oder entsorgen Sie diese Stoffe mit dem Restmüll oder bei der Altstoffsammelstelle.

### **Verpackungsmaterialien**

Papier, Karton, Kunststoffe und Blechverpackungen verstopfen Rohre, verursachen erhöhten Aufwand auf der Kläranlage und zerstören Aggregate. Diese Stoffe gehören entweder in den gelben Sack, in die Altpapiertonne, in den Metallcontainer oder zur Altstoffsammelstelle.

## **Stellenausschreibung**

Beim SOZIALHILFEVERBAND KLAGENFURT gelangt mit 01. Feber 2013 nachstehende Planstelle zur Besetzung:

Für das BEZIRKSALTENWOHNHEIM FERLACH-ROSENTAL, Franz-Pehr-Gasse 14, 9170 Ferlach:

### **1 Reinigungskraft**

Entlohnung in Vollzeit nach dem Gemeindemitarbeiterinnengesetz in der voraussichtlichen Höhe von brutto € 1.648,-- (tatsächliche Einstufung erfolgt nach Vordienstzeiten). Männliche Bewerber müssen den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet haben.

Schriftliche Bewerbungen, versehen mit einem Lebenslauf, ev. Zeugnissen und einem Foto sind ab sofort bis längstens Mitte Jänner 2013 direkt im Heim oder in der Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes Klagenfurt, Sitz: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt, 1. Stock. Zimmer 104 (Tel: 050 536 64501, Fax: 050 536 64500 oder Mobil: 0664-1111761 Müller Andrea BA MA) abzugeben oder einzusenden. Die Bewerbung kann mit den entsprechenden Unterlagen auch per Mail übermittelt werden: [shv.klagenfurt-land@vg-kl.gde.at](mailto:shv.klagenfurt-land@vg-kl.gde.at) oder [office@altenheim-ferlach.at](mailto:office@altenheim-ferlach.at).

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe

**mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bürgermeister**



Lukas Wolte